

**Beitragsordnung der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V.
in der Fassung vom 10.07.2025**

§ 1 Beitragspflicht

- (1) ¹Die BWKG erhebt von jeder Einrichtung eines Mitglieds jährliche Beiträge nach den Regelungen dieser Beitragsordnung. ²Die Mitgliedschaft ist in der Sparte Krankenhaus/Rehabilitation und/oder in der Sparte Pflege möglich. ³Die Beitragspflicht besteht für alle in Baden-Württemberg befindlichen vollstationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen eines Mitglieds in der Sparte Krankenhaus/Rehabilitation. ⁴In der Sparte Pflege besteht die Beitragspflicht für alle Einrichtungen des Mitglieds, wobei die Teilbereiche Eingliederungshilfe (SGB IX) und ambulante Betreuungs-/Pflegedienste ausgenommen werden können.
- (2) ¹Von Einrichtungen eines unterjährig beigetretenen Mitglieds werden Beiträge nur für die restlichen Kalendermonate des Jahres anteilig erhoben. ²Bei Neubeitritten, die nicht zum 1. eines Kalendermonats erfolgen, werden Beiträge erst ab dem dem Beitritt folgenden Kalendermonat erhoben.
- (3) ¹Bei unterjähriger Schließung einer Einrichtung wird der Beitrag nur anteilig bis zum Ende des Kalendermonats des Zugangs der Mitteilung über die Schließung bei der Geschäftsstelle erhoben. ²Die Schließung ist der Geschäftsstelle in Textform mitzuteilen.
- (4) Über die beitragsmäßige Einstufung einer Einrichtung eines Mitglieds entscheidet im Zweifel die BWKG-Geschäftsstelle und erstellt dafür entsprechende Leitlinien auf.

§ 2 Mitgliedsbeiträge der Pflege- und Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtungen

- (1) ¹Die Beitragsbemessung für Pflege- und Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtungen erfolgt – unter Beachtung des entsprechenden Höchst- und Mindestbeitrages – grundsätzlich betten-/platzbezogen gemäß der Anlage. ²Für ambulant betreute Wohngemeinschaften (im Sinne von § 4 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes – WTPG) von Mitgliedern der Sparte Pflege wird kein Mindestbeitrag erhoben. ³Bei ambulanten Pflege-, Betreuungs-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen wird je Einrichtung/Pflegedienst/Betreuungsdienst der jeweilige Mindestbeitrag gemäß der Anlage als Festbeitrag erhoben. ⁴Für ambulante Rehabilitationseinrichtungen von Mitgliedern der Sparte Krankenhaus/Rehabilitation wird der hälftige Mindestbeitrag Rehabilitation als Festbeitrag angesetzt.
- (2) ¹Im Teilbereich Eingliederungshilfe wird folgender Mitgliedsbeitrag Pflege erhoben: Voller Beitrag für Plätze in besonderen Wohnformen, halber Beitrag Pflege für die Plätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und für Plätze im Bereich der Tagesstrukturierung (sog. FuB- und Seniorenplätze) sowie ein Viertel vom Beitragssatz Pflege für ehemals ambulante Plätze/Angebote/ Assistenzleistungen. ²Maßgebend sind die zuletzt mit den Kostenträgern der Eingliederungshilfe vereinbarten Platzzahlen. ³Sofern für ehemals ambulant betreute Angebote/ Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum keine Platzzahlen mit den Kostenträgern der Eingliederungshilfe vereinbart sind, ist der Durchschnitt der betreuten Klienten des vergangenen Kalenderjahres maßgebend.

§ 2a Beitragsanpassung/ Ausnahme vom Mindestbeitrag für bestimmte Träger von Pflege-Einrichtungen

- (1) Von Einrichtungen eines Mitglieds, das mehr als eine Pflege-Einrichtung betreibt, wird ein Mindestbeitrag Pflege nicht erhoben, wenn der durchschnittliche platzbezogene Mitgliedsbeitrag aller Pflege-Einrichtungen des Mitglieds größer ist als der Mindestbeitrag Pflege.
- (2) ¹Ein Mindestbeitrag Pflege wird nicht erhoben von Einrichtungen eines Mitglieds mit insgesamt 900 und mehr Pflegeplätzen. ²Plätze von Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden analog § 2 Absatz 2 umgerechnet.
- (3) Ambulante Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit ausschließlich ambulant betreuten Wohngemeinschaften i.S. von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Mitglieds sind von den Regelungen der Absätze 1 und 2 ausgenommen; für diese findet jeweils weiterhin § 2 Anwendung.

§ 3 Mitgliedsbeiträge der Krankenhäuser und Tages-/Nachtkliniken

- (1) ¹Die Beitragsbemessung für Krankenhäuser und Tages-/Nachtkliniken erfolgt grundsätzlich erlösbezogen. ²Beitragspflichtige Erlöse sind die im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellten Erlöse der Kontengruppen 40 (Erlöse aus Krankenhausleistungen) einschließlich etwaiger Sonderzahlungen für gesetzlich begründete Vergütungsausfälle, 41 (Erlöse aus Wahlleistungen) und 42 (Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses) gemäß Anlage 4 zur KHBV. ³Maßgeblich sind die Daten des vorvergangenen Jahres. ⁴Soweit eine Einrichtung eines Mitglieds nicht der KHBV unterliegt, ist sie analog anzuwenden. ⁵Falls für eine Einrichtung die erforderlichen Daten nicht vorliegen, erfolgt eine wirklichkeitsnahe Schätzung durch die Geschäftsstelle.
- (2) ¹Die Beitragsermittlung erfolgt durch Multiplikation des Beitragsfußes mit den beitragspflichtigen Erlösen unter Beachtung des Sockel-, Mindest- und Höchstbeitrages Krankenhaus gemäß der Anlage. ²Der Beitragsfuß wird durch Gegenüberstellung des auf die Krankenhäuser und Tages-/Nachtkliniken entfallenden Finanzierungsvolumens des BWKG-Haushaltes mit der Summe der beitragspflichtigen Erlöse ermittelt. ³Der Beitragsfuß ist auf die 9. Nachkommastelle zu runden. ⁴Dabei sind in einem iterativen Prozess der Sockelbeitrag und der Höchstbeitrag zu berücksichtigen.

§ 4 Überprüfung des Beitragsfußes

¹Der Beitragsfuß wird nach Vorliegen der erforderlichen Daten durch die BWKG-Geschäftsstelle festgesetzt. ²Die Richtigkeit dieser Festsetzung wird durch die Wirtschaftsprüfer festgestellt.

§ 5 Festlegung der Beiträge; Abschlagszahlung

- (1) ¹Die auf Grundlage des jeweiligen Wirtschaftsplans durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind in der Anlage aufgeführt. ²Die Anlage ist Bestandteil dieser Beitragsordnung.
- (2) Die BWKG-Geschäftsstelle kann von den Einrichtungen des Mitglieds einen angemessenen Abschlag auf den Mitgliedsbeitrag erheben.

§ 6 Datenmeldung

- (1) ¹Alle Einrichtungen eines Mitglieds haben die für die Beitragsermittlung erforderlichen Angaben jährlich nach Aufforderung an die BWKG-Geschäftsstelle zu melden. ²Hierzu gehört bei teil- und vollstationären Einrichtungen der Pflege (einschließlich Eingliederungshilfe) die Übermittlung von Kopien der letzten Vergütungsvereinbarungen mit den Kostenträgern einschließlich der vereinbarten Platzzahlen. ³Für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich die genehmigten/vereinbarten Betten/Plätze am 01.01. eines jeden Kalenderjahres maßgeblich.
- (2) Soweit Einrichtungen die erforderlichen Angaben nicht übermitteln, wird der Mitgliedsbeitrag durch die Geschäftsstelle wirklichkeitsnah geschätzt.

§ 7 Anzeige von Veränderungen

Alle Mitglieder haben der BWKG-Geschäftsstelle alle betrieblichen und sonstigen Änderungen, die sich auf das Mitgliedschaftsverhältnis und/oder die Beitragserhebung auswirken, schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Anlage zur Beitragsordnung der BWKG vom 10.07.2025

Art	Gültig für	Höhe 2025	Höhe 2026
Mitgliedsbeitrag Krankenhaus (je Bett)	Krankenhäuser gem. § 3 (nachrichtlich) ¹	75,90 €	77,90 € ²
Beitragsfuß für erlösabhängige Beitragsermittlung	Krankenhäuser und Tages-/Nachtkliniken gem. § 3	Höhe noch nicht bekannt ³	Höhe noch nicht bekannt ³
Sockelbeitrag für den erlösabhängigen Mitgliedsbeitrag	Krankenhäuser und Tages-/Nachtkliniken gem. § 3	1.000,00 €	1.000,00 €
Mitgliedsbeitrag Pflege (je Bett/Platz)	Pflegeeinrichtungen gem. § 2 - voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen nach SGB XI - Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII bzw. SGB IX ⁷ ambulant betreute Wohngemeinschaften von Mitgliedern der Sparte Pflege	39,71 €	39,71 €
Mitgliedsbeitrag Rehabilitation (je Bett/Platz)	Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtungen gem. § 2	30,88 €	30,88 €
Mindestbeitrag Krankenhaus ⁴	Krankenhäuser gem. § 3	2.946,50 €	3.024,14 € ⁵
Mindestbeitrag Pflege	Pflegeeinrichtungen gem. § 2 - voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen nach SGB XI - Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX - ambulante Pflegedienste sowie Betreuungsdienste gem. § 2 (als Festbeitrag)	2.651,84 €	2.721,72 € ⁵
Mindestbeitrag Rehabilitation	Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtungen gem. § 2 - vollstationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen - ambulante Rehabilitationseinrichtungen ⁶ gem. § 2 (als Festbeitrag)	2.062,54 €	2.116,89 € ⁵
Höchstbeitrag Krankenhaus ⁴	Krankenhäuser gem. § 3	87.501,43 €	89.807,13 € ⁵
Höchstbeitrag Pflege	Pflegeeinrichtungen gem. § 2 - voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen nach SGB XI - Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX	78.751,29 €	80.826,42 € ⁵
Höchstbeitrag Rehabilitation	Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtungen gem. § 2	61.251,00 €	62.864,99 € ⁵

¹ Der bettenbezogene Mitgliedsbeitrag Krankenhaus dient der Aufteilung des Gesamtbeitragsaufkommens auf die Bereiche Krankenhaus, Rehabilitation und Pflege. Für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags der einzelnen Krankenhäuser ist der Beitragsfuß maßgeblich.

² Hier handelt es sich um eine geschätzte Größe, da die Entscheidung zum DKG-Beitrag 2026 noch aussteht. Der Mitgliedsbeitrag Krankenhaus (je Bett) ergibt sich aus der Summe des festgesetzten BWKG-Anteils und des durch die Mitgliederversammlung der DKG noch festzulegenden DKG-Anteils. Davon ausgehend, dass der BWKG-Anteil bei 44,12 € und der voraussichtliche DKG-Beitrag bei 33,78 € liegt, ergibt sich die geschätzte Größe von 77,90 €, die jedoch noch an die tatsächliche Entwicklung des DKG-Beitrags anzupassen wäre.

³ Der Beitragsfuß wird gemäß § 4 der Beitragsordnung durch die BWKG-Geschäftsstelle festgesetzt und von den Wirtschaftsprüfern bestätigt.

⁴ Bei Krankenhäusern mit Mindest-/ Höchstbeitrag werden als beitragspflichtige Betten die Betten gezählt, für die effektiv ein Beitrag gezahlt wird.

⁵ Hier handelt es sich wiederum um eine geschätzte Größe. Die endgültige Größe hängt von der Steigerungsrate des Mitgliedsbeitrags Krankenhaus ab, die wegen des DKG-Beitrags 2026 noch offen ist (vgl. Fußnote 2).

⁶ Für ambulante Rehabilitationseinrichtungen von Mitgliedern der Sparte Krankenhaus/Rehabilitation wird der hälftige Festbeitrag Rehabilitation angesetzt.

⁷ Im Teilbereich Eingliederungshilfe wird in den Jahren Jahr 2025 und 2026 für Plätze in besonderen Wohnformen 39,71 € erhoben, für Plätze in Werkstätten und sog. FuB-Plätze 19,86 € sowie für ehemals ambulante Plätze/Angebote/Assistenzleistungen 9,93 €/Jahr.